



## **Informationen nach Art. 3 bis 5 der Offenlegungsverordnung**

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-VO)

### **Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG**

Stand: April 2022

## **Präambel**

Die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG (ZVK) als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß §§ 232 bis 244d Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegt den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlament und Rates (Offenlegungs-VO).

Demnach ist die ZVK sowohl als Träger eines Altersversorgungssystem als auch als Finanzmarktteilnehmer verpflichtet, darüber zu informieren, inwieweit ökologische und soziale Kriterien sowie Standards der guten Unternehmensführung beachtet und bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden. Im Rahmen der regulatorischen Transparenzanforderungen ist auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Investitionsentscheidungen der ZVK auf Unternehmensebene und auch auf Produktebene einzugehen. Eine Differenzierung nach beiden Ebenen ist aufgrund der Größe und der Struktur bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit kollektiver Kapitalanlage, wie bei der ZVK, kaum möglich.

Die ZVK misst der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen in Investitionsentscheidungen eine hohe Bedeutung bei. Die Darstellung und Erläuterung von gesetzlich verankerten und im Sinne eines sorgfältigen Geschäftsbetriebs erforderlichen Verfahrensweisen stellt jedoch ausdrücklich kein Bewerben ökologischer oder sozialer Merkmale des Altersversorgungssystems im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-VO dar.

## **Nachhaltigkeitsaspekte und der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken**

Die Vermögensanlage der Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG (ZVK) zielt darauf ab, die im Versicherungsaufsichtsgesetz (§§ 124, 234h ff VAG) niedergelegten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Qualität, Rentabilität und Liquidität dauerhaft zu erfüllen. Die Struktur der Kapitalanlagen der ZVK, insbesondere der Umfang der investierten Assetklassen, wie auch Mischung und Streuung, entspricht der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Anlageverordnung (AnIV). Im gesetzlich definierten Rahmen verfolgt die ZVK eine Kapitalanlagestrategie, deren höchste Priorität die größtmögliche Sicherheit ist, um die dauerhafte Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherten und Rentnern zu gewährleisten.

Es gehört zu den grundsätzlichen Zielen der ZVK ökologische, soziale und ethische Aspekte bei allen unternehmerischen und die Kapitalanlage betreffenden Entscheidungen einzubeziehen. Im Rahmen des Auswahlprozesses für Neuanlagen, werden Kapitalanlagen bevorzugt, die bei vergleichbarem Ertrags- und Risikoverhältnis ESG-Kriterien berücksichtigen. So erwarten wir z. B. auch von unseren Geschäftspartnern und im Rahmen von Kapitalanlagen, dass mindestens das UN-Übereinkommen über Streumunition respektiert wird.

Wir geben Assetmanagern sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften den Vorzug, welche die United Nations Principles for Responsible Investments (UN PRI) unterzeichnet haben und sich damit verpflichten, künftig Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte bei allen Aktivitäten einzubeziehen.

Durch Investitionen in die Anlageklasse „Erneuerbare Energien“, verbessern wir die Diversifikation unseres Portfolios. Für uns als langfristiger Investor stellen Infrastrukturinvestments grundsätzlich eine im Interesse der Nachhaltigkeit sinnvolle und attraktive Anlageklasse dar.

Priorität haben dennoch die Ziele Sicherheit und Rentabilität - denn in Übereinstimmung mit unserem gesetzlichen Auftrag aus § 234h Abs. 1 VAG legen wir „die Vermögenswerte zum größtmöglichen langfristigen Nutzen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger“ insgesamt an. Wir sehen hierin auf mittlere Sicht keinen Widerspruch mehr zu den ESG-Kriterien, sondern sind überzeugt, dass die Ziele des § 234h Abs. 1 VAG künftig auf dem ESG-Weg erreicht werden können.

Im Risikomanagementsystem der ZVK werden ESG-Risiken nicht als zusätzliche Risikokategorie, behandelt, sondern als Risiken verstanden, die unmittelbar oder mittelbar auf die bestehenden Risikokategorien einwirken können. Vor diesem Hintergrund hat die ZVK begonnen ESG-Risiken in den regulären Risikomanagementprozess einzubeziehen.

### **Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens**

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Proportionalität) berücksichtigt die ZVK gemäß Artikel 4 Abs. 1b Offenlegungs-VO keine möglichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihren gesamten Investitionsentscheidungen.

Die in den technischen Regulierungsstandards (RTS) geforderten umfangreichen Vorgaben an die Überprüfung entsprechender Einflüsse auf die Nachhaltigkeit bei jeder Anlageentscheidung können von der ZVK nicht eingehalten werden. Die vorhandenen Ressourcen und die generelle Komplexität der Anlagestruktur lassen eine vollumfängliche Umsetzung der geforderten Standards nicht zu. Dies gilt insbesondere für die jederzeitige Kontrolle der Vorgaben der technischen Standards im Falle der extern vergebenen Mandate aller Art.

### **Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

In der Vergütungspolitik der ZVK findet die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien keine Anwendung. Damit werden weder positive noch negative Anreize gesetzt, die eine übermäßig einseitige Chancenbeurteilung oder Risikobereitschaft in der Kapitalanlage begünstigen.